

geltend machte, im Prozesse ohne weiteres ihre Schuldpflicht für die Abgangsentschädigung anerkennen, weil damit gleichzeitig das Nichtbestehen des Pensionsanspruches des Rekursbeklagten gerichtlich festgestellt würde. Es kann nun aber nicht angehen, dass durch die Zwangsvollstreckung dem Schuldner nicht nur der Vermögensgegenstand, in den sie sich richtet, sondern — was im vorliegenden Falle die Folge der Pfändung bezw. Verwertung der Abgangsentschädigung wäre — ihm zustehende höchstpersönliche und unpfändbare weitergehende Rechte entzogen werden; denn darin läge implicite ein Verstoss gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfändbarkeit. Schon die blosser Möglichkeit, dass die Verwertung diese Rechtsfolgen nach sich zieht, muss zur Aufhebung der Pfändung genügen. Solange daher nicht feststeht, welchen der beiden einander ausschliessenden Ansprüche der Schuldner besitzt, darf nicht der eine von ihnen gepfändet werden. Die Pfändung der Abgangsentschädigung kann daher erst in Frage kommen, wenn der Rekursbeklagte im Streite um die Pensionsberechtigung unterlegen ist oder auf sie in rechtsverbindlicher Weise verzichtet hat. Ihn durch Ansetzung einer Frist zu zwingen, die Pensionsansprüche einzuklagen bezw. auf sie zu verzichten, fehlt der Aufsichtsbehörde die Kompetenz.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts
des sections civiles.**

**54. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 31. Oktober 1918 i. S. Ernst gegen Leuenberger.**

Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung (betrügerischen Bankerotts für den in einer Betreibung erlittenen Verlust hergeleitet aus Akten, die, ihr Zutreffen vorausgesetzt, zugleich einen Anfechtungstatbestand nach Art. 285 ff. SchKG enthalten würden. Verhältnis beider Ansprüche. Einwand, dass der Kläger durch Fallenlassen der Widerspruchsklage gegen die vom Beklagten in Konnivenz mit dem Betreibungsschuldner erhobene Eigentumsansprache auch einen allfälligen Deliktsanspruch verwirkt habe.

In der Betreibung des Klägers Ernst gegen Fritz Leuenberger Vater auf « Schibach » wurden die sämtlichen gepfändeten Sachen von Dritten, worunter dem heutigen Beklagten Benedikt Leuenberger, mit der Behauptung zu Eigentum angesprochen, dass sie dieselben vor der Pfändung vom Schuldner gekauft, übereignet erhalten und bezahlt hätten. Ernst leitete deshalb gegen die Ansprecher gemäss Art. 109 SchKG Klage mit dem Begehren ein, es sei festzustellen, dass die von ihnen behaupteten dinglichen Rechte an den Pfändungsobjekten nicht bestehen. Nachdem der Prozess nach geschlossenem Schriftenwechsel mehr als ein Jahr geruht hatte, ohne dass eine Partei darin weitere Schritte getan hätte, schrieb ihn das Gericht gestützt auf eine entsprechende Vorschrift der kantonalen Prozessordnung als erledigt ab. Schon vorher hatte Ernst gegen den Pfändungsschuldner Fritz Leuenberger Vater und Benedikt Leuenberger

auch Strafanzeige eingereicht, die nach durchgeführter Untersuchung mit der Verurteilung des ersteren wegen betrügerischen Bankerottes i. S. von § 228 litt. a des luzernischen Kriminalstrafgesetzes und des letzteren wegen Gehilfenschaft dabei endete..

Die erwähnte Vorschrift lautet :

« § 228. Wer seine Gläubiger nicht oder nicht vollständig zu befriedigen vermag oder dies nicht zu vermögen vorgibt, macht sich des betrüglichen Bankerottes in folgenden Fällen schuldig :

a) wenn er sein Vermögen ganz oder teilweise verheimlicht oder bei Seite schafft ;

b) wenn er Schulden oder belästigende Rechtsgeschäfte anerkannt oder abgeschlossen hat, die ganz oder teilweise erdichtet sind,

c) wenn er seiner Zahlungsunfähigkeit bewusst andere als die zur Zahlung zunächst berechtigten Ansprecher durch Hypothekarverschreibungen oder Ueberlassung von Waren an Zahlungsstatt oder in anderer Weise befriedigt und sie dergestalt begünstigt. »

In der erwähnten Betreibung gegen Fritz Leuenberger Vater vom Jahre 1913 erhielt Ernst am 3. Februar 1916 für die ganze Forderungssumme von 8821 Fr. 35 Cts. einen Verlustschein. Im heutigen Prozesse verlangt er deshalb von Benedikt Leuenberger auf Grund der Art. 41 und 50 OR Erstattung dieses Betrages als des ihm durch den betrügerischen Bankerott des Vaters Leuenberger entstandenen und vom Beklagten als Gehilfen mitverursachten Schadens. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er u. a. einwendete : die Akte, aus welchen der Anspruch hergeleitet werde, würden, wenn die Darstellung des Klägers zuträfe, eine anfechtbare Rechtshandlung nach Art. 285 ff. SchKG enthalten. Der Kläger hätte demnach den Ersatz des ihm erwachsenen Schadens mit der Anfechtungsklage nach Massgabe dieser Vorschriften betreiben müssen. Eine Deliktsklage aus Art. 41 ff. OR sei daneben nicht zulässig. Es sei ihr übrigens

auch dadurch der Boden entzogen, dass der Kläger die Widerspruchsklage nach Art. 109 SchKG nicht durchgeführt und damit die Rechtsbeständigkeit des Eigentums-erwerbes des Beklagten an den Pfändungsobjekten anerkannt habe.

In seinem Urteile vom 31. Oktober 1918, womit es die Klage in der Höhe des Wertes des vom Beklagten durch seine Eigentumsansprache der Vollstreckung entzogenen Sachen guthiess, sprach sich das Bundesgericht zu diesen Einreden folgendermassen aus :

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich das Ziel, das der Kläger mit der Klage verfolgt, nicht auch auf dem Wege der Anfechtung nach Art. 285 ff. SchKG hätte erreichen lassen. Selbst wenn es der Fall wäre, könnte er deshalb mit dem heute geltend gemachten Schadenersatzanspruche aus unerlaubter Handlung nicht ausgeschlossen werden. Die Haftung nach Art. 285 ff. SchKG ist nicht eine solche aus Delikt, sondern aus einem besonders gearteten, durch gesetzliche Ausnahmesatzung geschaffenen Tatbestand (obligatio ex lege). Es wird dadurch in Abweichung von dem Grundsatz, dass der Zwangsvollstreckung nur die noch zum Vermögen des Schuldners gehörenden Aktiven unterliegen, der Kreis der davon betroffenen Gegenstände unter gewissen Voraussetzungen auch auf Vermögenswerte ausgedehnt, die er bereits veräussert oder aufgegeben hat, und zu diesem Zwecke eine Rückgewährpflicht des Empfängers, bezw. durch die Preisgabe Begünstigten statuiert. Der anfechtbare Rechtsakt kann gleichzeitig ein Delikt enthalten, muss es aber nicht. Erfüllt er sowohl die Merkmale der Anfechtbarkeit nach Art. 285 ff. SchKG als der unerlaubten Handlung nach Art. 41 OR, so wird deshalb die Verbindlichkeit des Anfechtungsbeklagten noch nicht zu einer Deliktsobligation, sodass die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des OR über diese durch diejenige der Normen des SchKG über die Anfechtungsklage als *lex specialis* ausgeschlossen würde und der geschädigte Gläubiger zum Aus-

gleich seines Schadens auf den letzteren Rechtsbehelf beschränkt wäre, vielmehr ist die Folge die, dass ihm zwei konkurrierende Ansprüche zustehen, der eine nach den Grundsätzen der Gläubigeranfechtung auf Rückgewähr, der andere aus Delikt auf Schadenersatz, die in ihrem Entstehen, Erlöschen und Inhalt selbständigen Regeln folgen und nur insoweit von einander abhängen, als der Gläubiger durch ihre Kumulation nicht mehr als seinen wirklichen Schaden ersetzt erhalten darf, was er auf Grund des einen Rechtsmittels erhalten hat, sich also auf den mit dem anderen geltend gemachten Betrag anrechnen lassen muss. Es kann deshalb auch im vorliegenden Fall der Beklagte nichts daraus herleiten, dass der Kläger von dem ihm allenfalls zustehenden Mittel der Anfechtungsklage keinen Gebrauch gemacht bzw. sie nicht durchgeführt hat (vergl. JAEGER zu Art. 285 SchKG Nr. 1 a. E.; JAEGER, Gläubigeranfechtung ausserhalb des Konkurses, S. 48 ff.; SEUFFERT, Konkursrecht, S. 225).

2. Dasselbe gilt inbezug auf den Abstand von der im Februar 1913 angehobenen Widerspruchsklage. Zweck des Widerspruchsverfahrens ist die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Gegenstand in die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einbezogen werden dürfe oder nicht. Nur hierauf, d. h. auf die Verwertung der von Dritten angesprochenen Sachen in der Betreibung gegen Fritz Leuenberger Vater, konnte deshalb auch der Kläger durch das Fallenlassen der Widerspruchsklage verzichten. Ein Verzicht auf den heute allein in Betracht kommenden Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung kann daraus nicht hergeleitet werden. Ebensowenig kann derselbe als durch den Ausgang des Widerspruchsverfahrens in dem Sinne « materiell präjudiziert » gelten, dass damit die Rechtsgiltigkeit des Eigentumserwerbes des Beklagten an den streitigen Gegenständen und « folglich » das Fehlen einer rechtswidrigen Handlung seinerseits gegenüber dem Kläger verbindlich festgestellt wäre. Einmal schliesst die Rechtsbeständigkeit des Eigentumsübergangs

nach den Grundsätzen des Sachenrechts nicht aus, dass nicht dennoch in der Aneignung seitens des Erwerbers nach anderer Richtung ein Delikt liegt. Sodann ist es ein feststehender Grundsatz, dass das Urteil im Widerspruchsprozess und somit auch der Verzicht auf die Widerspruchsklage im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Ansprecher nur für die betreffende Betreibung Recht schafft und nicht eine verbindliche Feststellung der Eigentumsverhältnisse an dem Gegenstand überhaupt enthält.